



Gemeinderat

Auszug aus dem 24. Protokoll vom 19. Dezember 2018

449 0.2.6 ABSTIMMUNGEN UND WAHLEN
Initiativen
„Tunnelvariante Vollanschluss Halten“

Am 6. Dezember 2018 reichte ein Initiativkomitee bestehend aus Bruno Suter, Otto Kümmin, Oliver Flühler, Robert Flühler und Claude Schwegler die Pluralinitiative „Ja zur Tunnelvariante Vollanschluss Halten“ ein.

Initiativbegehren

„Die Gemeinde Freienbach erhält den Auftrag, einen Planungskredit zur Planung und Realisierung der 2013 im Mitwirkungsverfahren favorisierten Tunnelvariante (Variante 4) des Autobahn-Zubringers Halten vorzulegen; allenfalls mit einem leicht abweichenden Tunnelverlauf.“

Die Initianten begründen ihr Anliegen wie folgt:

1. Missachtung des Abstimmungsresultats im Mitwirkungsverfahren

Im vorangegangenen Mitwirkungsverfahren hat sich im Rahmen einer Abstimmung unter den Anwesenden die Mehrheit immer für die Tunnelvariante ausgesprochen. Alternative, umweltschonende und kostengünstige Varianten oder Etappierungen wurden mit dem Verweis auf die unzureichende Leistungsfähigkeit des untergeordneten Strassennetzes gar nicht erst zugelassen. Dies obwohl gerade der 1. Schritt, nämlich der Ausbau der Halten zum Vollanschluss, die grösste Entlastung für Bezirk und Gemeinde bringt.

2. Unklare flankierende Massnahmen und Gefahr des Umwegverkehrs.

Die Linienführung Waldegg und die damit verbundenen geplanten flankierenden Massnahmen bieten keine Garantie für eine Verkehrsberuhigung. Die flankierenden Massnahmen erscheinen teilweise wenig sinnvoll, überdies sind sie – was für eine markante Wirkung notwendig wäre – im kantonalen Nutzungsplan nicht festgeschrieben. Die Linienführung Waldegg erzeugt zudem unnötigen Umwegverkehr.

3. Zerstörung des einzigen zentralen Naherholungsgebietes

Das für Freienbach und Pfäffikon SZ zentrale Naherholungsgebiet für alle Einwohner wird durch die Lärm- und Abgasemissionen Tausender von Fahrzeugen, die quer durch den oberen Teil des Schwerziwaldes und die Waldegg hinab führen, unwiderruflich und massiv beeinträchtigt. Das Naherholungsgebiet wird für Spaziergänger der Waldeggstrasse sowie des Spazierweges zur Eulen und nach Wilen durchschnitten. Damit verliert es seine Wirkung als landschaftliches Erholungsgebiet.

4. *Massive Einschränkung der Sportplätze im Raum Chrummen*

Auch die sportlich orientierten Benutzer der nahegelegenen Sportplätze werden durch diese Lärm- und Abgasemissionen betroffen und die Qualität dieser Sportplätze stark beeinträchtigt. Der durch die Sportplätze gewährleistete Erholungseffekt wird massiv reduziert. Die Sporttreibenden werden massiv mehr Verkehr (bis 30%) als heute ausgesetzt sein.

5. *Intransparente Kostenkalkulation und mögliche Finanzierung*

Die Gemeinde soll für die zusätzlichen Kosten im Vergleich zur Nicht-Tunnel-Variante (die vom Kanton finanziert wird) aufkommen. Da der kantonale Richtplan eine Verlegung der H8 vorsieht, ist dies zu hinterfragen, denn üblicherweise hat der Kanton für Kantonsstrassen aufzukommen. Zudem sind aufgrund vorangegangener teils widersprüchlicher Aussagen die bisherigen Kostenschätzungen nicht gesichert. Die Tunnelvariante lässt sich angesichts der heute auf dem Markt vorhandenen starken Liquidität und tiefen Zinssätze auf verschiedene Weise finanzieren. Angesichts des soliden finanziellen Fundaments der Gemeinde und des Kantons, des Top-Ratings der Schweiz und der sehr günstigen Refinanzierungskonditionen sind die Möglichkeiten der Finanzierung voll auszuschöpfen. Eine Erhöhung der Steuern ist dafür keine zwingende Notwendigkeit. Die Tunnelvariante erscheint also durchaus realisierbar.

6. *Die zentrale Frage für uns und unsere Nachkommen*

Zentral ist die Frage, wieviel Geld uns das einzige nahegelegene Erholungsgebiet der Gemeinde – gewissermassen ihre „grüne Lunge“ - heute und in Zukunft wert ist. Ist es erst einmal verloren, kann es nicht mehr zurückgekauft werden. Wollen wir das wirklich? Lässt sich derart zentral gelegenes und für die Erholung wichtiges Kulturland überhaupt mit Geld aufwiegen? Diese Frage sollte nicht leichtfertig beantwortet werden. Andere Gemeinden standen vor ähnlichen Entscheidungen (z.B. Küssnacht) und votierten ebenfalls für eine Tunnelvariante. Ein Planungskredit wird ermöglichen, die für diese Entscheidung erforderlichen Grundlagen zu erarbeiten.

Erwägungen

A Nach § 37 Abs. 1 der Kantonsverfassung (KV) ist jeder Stimmberechtigte befugt, einzeln oder zusammen mit anderen Stimmberechtigten, beim Gemeinderat ein schriftliches Initiativbegehren einzureichen. Nach § 9 Abs. 3 GOG gilt eine Initiative als Pluralinitiative, wenn sie von fünf Prozent der Stimmberechtigten, jedoch mindestens von fünf und höchstens 300 Stimmberechtigten unterzeichnet ist.

Anlässlich der Abstimmung vom 25. November 2018 waren 9'871 in kommunalen Angelegenheiten Stimmberechtigte im Stimmregister der Gemeinde Freienbach eingetragen. In der Gemeinde Freienbach ist somit eine Initiative von 300 Stimmberechtigten zu unterzeichnen, damit sie als Pluralinitiative gilt.

Die Unterzeichner sind im vorliegenden Fall befugt, ein solches Initiativbegehren einzureichen, sind sie doch in der Gemeinde Freienbach stimmberechtigt und haben ihr Ansinnen in schriftlicher Form vorgebracht. Insgesamt sind 150 Unterschriftenbögen eingegangen. Die Präsidialabteilung hat die Unterschriftenbögen der Unterzeichner der Initiative summarisch geprüft und dabei festgestellt, dass die Initiative von 805 Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Freienbach unterzeichnet worden sind. Damit wird das nötige Quorum von 300 Stimmberechtigten

erreicht und es handelt sich im vorliegenden Fall somit um eine Pluralinitiative gemäss § 9 Abs. 3 GOG.

B Die Initiative muss sich auf den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines rechtsetzenden Erlasses oder Verwaltungsaktes beziehen, welche in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fallen (§ 37 Abs. 2 KV).

Die Initiative ist schriftlich in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfes einzureichen (§ 37 Abs. 3 KV und § 9 Abs. 1 GOG).

Der Gemeinderat tritt auf ein Initiativbegehren nicht ein, wenn es sich nicht auf einen Gegenstand bezieht, zu dessen Behandlung die Gemeindeversammlung zuständig ist; der Grundsatz der Einheit der Materie nicht gewahrt ist; dem Bundes- oder kantonalen Recht widerspricht oder einen unmöglichen Inhalt aufweist (§ 10 Abs. 1 GOG). Verfügungen über die Zulässigkeit von Initiativbegehren sind den Initianten innert drei Monaten mitzuteilen; der Entscheidspruch ist zusammen mit dem Begehren im Amtsblatt zu veröffentlichen (§ 10 Abs. 3 GOG). Erachtet der Gemeinderat ein Pluralinitiativbegehren als zulässig, so legt er es mit seinem Antrag oder seinem Gegenvorschlag spätestens innert sechs Monaten ab Rechtskraft der Gültigkeitserklärung der Gemeindeversammlung vor (§ 11 Abs. 1 GOG).

Eine zentrale Voraussetzung für die Gültigkeit des Initiativbegehrens bildet das Erfordernis, dass der Gegenstand in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fällt.

Gemäss Faktenblatt des Baudepartements vom 13. April 2018 handelt es sich beim Zubringer Halten um einen Autobahnzubringer, welcher von kantonalem Interesse ist und der Kanton die Finanzierung übernimmt. Unter der Rubrik „Mehrforderungen von Dritten und Gemeinden – Kostentragung?“ führt das Baudepartement Folgendes aus:

Der Kanton hat wie bei den bisherigen Kantonsstrassen zweckmässige, dem Stand der Technik entsprechende und kostenoptimierte Projekte zu planen, die nach den Bau- und Umweltvorschriften bewilligungsfähig sind. Fordern Bezirke und/oder Gemeinden darüberhinausgehende Projektanpassungen, sind diese unter Beachtung des Verursacherprinzips möglich. Das heisst, die Bezirke oder die Gemeinden haben für die Zusatzkosten aufzukommen.

Im vorliegenden Fall bedeutet dies, dass die Gemeinden auf eigene Kosten Alternativlösungen planen können. Sind diese bewilligungsfähig und vom Kanton akzeptiert und genehmigt, würde dieser, unter der Voraussetzung dass die Gemeinde die Mehrkosten übernimmt, das Alternativprojekt realisieren.

Sowohl für die Planungsarbeiten als auch für die Übernahme der Mehrkosten bei einer Realisierung der Alternativlösung ist ein Voranschlags- und/oder Verpflichtungskredit notwendig. Nach § 12 Abs. 1 lit. c GOG ist die Gemeindeversammlung für die Erteilung von Ausgabenbewilligungen zuständig.

C Weiter ist zu prüfen, ob das Initiativbegehren dem Grundsatz der Einheit der Materie entspricht. Es wird mit dem Begehren nur ein einziger Gegenstand (Geschäft), nämlich die Realisierung einer Tunnelvariante für den Zubringer Halten angesprochen. Auch wenn selbstverständlich mehrere Tunnelvarianten denkbar sind, ist mit der Eingrenzung des Initiativbegehrens auf ein einzelnes Vorhaben (Zubringer Halten) die Einheit der Materie gewahrt.

Das Anliegen des Initiativbegehrens ist rechtlich und tatsächlich möglich und es widerspricht weder Bundes- noch kantonalem Recht.

Was die Form der Initiative anbelangt, so darf ein Initiativbegehren in der Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfes eingereicht werden (§ 37 Abs. 3 KV und § 9 Abs. 1 GOG). Die Initianten fordern: „Die Gemeinde Freienbach erhält den Auftrag, einen Planungskredit zur Planung und Realisierung der 2013 im Mitwirkungsverfahren favorisierten Tunnel-

variante (Variante 4) des Autobahn-Zubringers Halten vorzulegen; allenfalls mit einem leicht abweichenden Tunnelverlauf.“

Diese Formulierung fordert die Vorlage eines Planungskredits für ein konkretes Projekt, entspricht aber formell einer allgemeinen Anregung bezüglich Höhe des erforderlichen Kredits.

Dies bedeutet, dass im vorliegenden Fall das Zweischrittverfahren durchgeführt werden muss, d.h. es ist zuerst über die allgemeine Anregung und danach, bei Annahme der allgemeinen Anregung, z.B. über einen Planungskredit für ein konkretes Projekt/Verpflichtungskredit abzustimmen.

Beschluss

1. Die Pluralinitiative mit dem Initiativbegehren „Ja zur Tunnelvariante Vollanschluss Halten“ wird als zulässig im Sinne von § 9 GOG erklärt.
2. Die Initiative sowie dieser Beschluss über die Zulässigkeit des Initiativbegehrens werden im Sinne von § 10 Abs. 3 GOG im Amtsblatt publiziert.
3. Der Steuerungsausschuss Raumentwicklung wird beauftragt, nach Rechtskraft der Gültigkeitserklärung der Initiative, dem Gemeinderat Bericht und Antrag zu stellen, wie der Gemeinderat zur Initiative Stellung beziehen soll.
4. Zufertigung durch Protokollauszug an:
 - a) Initiativkomitee per Bruno Suter, Wollerauerstrasse 42, 8807 Freienbach
 - b) @ Gemeindepräsident
 - c) @ Steuerungsausschuss Raumentwicklung
 - d) @ Gemeindeschreiber
 - e) @ Gemeindeschreiber-Stv.
 - f) @ AL Bau
 - g) @ Kommunikationsstelle
 - h) @ Publikation

Gemeinderat Freienbach



Daniel Landolt
Gemeindepräsident



Albert Steinegger
Gemeindeschreiber